

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen

Die Kinderrechtskonvention
im Wortlaut & verständlich
formuliert



30 Jahre
Kinder-
rechte

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskanzleramt Österreich
Abteilung V/6 – Familienrechtspolitik und Kinderrechte
Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien
+43 1 531 15-633219
bundeskanzleramt.gv.at

Autor: Dr. Ewald Filler
Fotonachweis: istockphoto: Cover, 2, 4, 9, 14, 16, 21, 29,
33, 35, 41, 47, 49, 51, 53, 55, 59, 67, 69, 71, 73, 75, 77,
79, 81, 85, 88; Unsplash: 10, 18
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Wograndl Druck GmbH, Mattersburg
Wien 2019

Inhalt

Einleitung	2
Die Kinderrechtskonvention bringt Kinderrechte auf den Punkt	6
Das Bundesverfassungsgesetz	10
Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern	12
Die Kinderrechtskonvention	18
Die Kinderrechtskonvention im Wortlaut	20
Die Kinderrechtskonvention – was sie konkret bedeutet!	21
Adressen	88
Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs	90
Österreichische Kinderschutzzentren	92
30 Jahre gesetzliches Gewaltverbot	96

Einleitung

„30 Jahre Kinderrechte“ ... das ist ein nicht so ganz kurzer Zeitraum, in dem sich schon eine ganze Generation von Kindern und jungen Menschen weltweit auf die **Kinderrechtskonvention** berufen kann. Vor nunmehr 30 Jahren, am 20. November 1989 hat die internationale Staatengemeinschaft einen völkerrechtlichen Vertrag beschlossen, mit dem Kindern in aller Welt verstärkter Schutz gewährt wird und sich die Lebenssituation der Kinder insgesamt verbessern sollte.¹

Seit im Jahr 1989 die Kinderrechtskonvention weltweite Geltung erlangte, steht das Wohl des Kindes an erster Stelle geschrieben: **„Das Kind soll zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen“!** Von den Verantwortlichen aller Staaten der Welt sind höchste Anstrengungen zu unternehmen, dass Kindern zu ihrem Recht auf eine angemessene Versorgung mit gesunder Nahrung, Wohn- und Lebensraum, Schulbildung und Betreuung usw. verholfen werden kann.

Als im 25. Jubiläumsjahr der Kinderrechtskonvention der Friedensnobelpreis 2014 und der Weltkinderpreis für die Rechte des Kindes, auch Kindernobelpreis genannt, an die damals erst 17-jährige Kinderrechteaktivistin Malala Yousafzai verliehen wurde, schlug eine Sternstunde für die Rechte der Kinder in aller Welt. Die im Swat-Tal in Pakistan aufgewachsene Malala Yousafzai hat mit ihrem Aufruf *„Lasst uns immer daran denken: Ein Buch, ein Stift, ein Kind und ein Lehrer können die Welt verändern“* schon seit ihrer frühen Jugend in ihrem Land für das Recht auf Bildung auch für Mädchen gekämpft.

¹ www.unric.org/en/latest-un-buzz/27142-universal-childrens-day-20-november



Der **20. November** ist für Kinder ein besonderes Datum, denn an diesem Tag wird weltweit der **Internationale Tag der Kinderrechte** gefeiert.

Wieso gerade am 20. November?

Das ist deshalb so, weil von der Hauptversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 beschlossen wurde, dass Kinder eigene Rechte bekommen sollen. Also gilt das als die „Geburtsstunde“ der **Kinderrechtskonvention**.

Aber was ist an all den anderen Tagen? Haben Kinder etwa nur am 20. November eigene Rechte?

Nein, natürlich nicht! Die Kinderrechtskonvention hat das Ziel, dass Kinder auf der ganzen Welt 365 Tage im Jahr vor jeglichen Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Und nicht nur das: Kinder sollen auch die **bestmögliche Fürsorge und Unterstützung** bekommen, damit sie – am besten in einer Familie – umgeben von Glück, Liebe und Verständnis heranwachsen können!

Vorbei sind die Zeiten, als Kinder bloß still zu sein und zu schweigen hatten, wenn Erwachsene rede(te)n. Kinder haben das Recht, ihre **Ansichten und Meinungen** nicht nur genauso selbstverständlich einzubringen, wenn es um Dinge geht, die sie betreffen. Das fängt an bei den vielen kleinen Dingen des Alltags, zum Beispiel bei der Mithilfe im Haushalt oder der Freizeitgestaltung bis hin zu Fragen von Gehorsam oder Ungehorsam gegenüber Anordnungen von Erwachsenen. Jedenfalls haben Erwachsene kein Recht und keinen Grund, Kinder von oben herab zu behandeln oder sie nicht ernst zu nehmen. Kinder haben eigene Ideen, Wünsche und Gefühle. Kinder haben vor

Weltweite Beachtung hat vor nicht langer Zeit auch die Eintragung der 16-jährigen Klimaschutzaktivistin Greta Thunberg in die Liste der 100 einflussreichsten Persönlichkeiten des Jahres 2019 gefunden, eine Geste und Anerkennung für das couragierte Auftreten zum verstärkten Klimaschutz. Mit den von Greta Thunberg initiierten „Schulstreiks für das Klima“ – den „Fridays for Future“ – wollen die jungen Menschen ihre Besorgnis zum Ausdruck bringen, dass die Politik zu wenig für Klimaschutz tue und damit besonders gegenüber der Generation von jungen Menschen unverantwortlich handle.

Auf wieder gänzlich andere Art und Weise – nämlich mit Musik – haben sich junge Komponistinnen und Komponisten und Musikerinnen und Musiker im Rahmen des vom Bundeskanzleramt organisierten Internationalen Kompositionswettbewerbs „Sounds of Children’s Rights“ angeschickt, in eigens zum 30-jährigen Kinderrechte-Jubiläum komponierten Werken ihre Gedanken, Wünsche und Sorgen zur Situation der Kinder in der Welt zum Ausdruck zu bringen. Mit dem Konzert der Preisträgerinnen und Preisträger im November 2019 im Konzerthaus Wien sollten nicht nur die großartigen Leistungen der jungen Musikerinnen und Musiker prämiert werden, sondern eine Botschaft an alle Nationen und Menschen dieser Welt ausgesandt werden, sich in Verantwortung für die Rechte der Kinder einzusetzen.

Es ist das große Verdienst der Kinderrechtskonvention, dass sie den Erwachsenen einen neuen Blickwinkel – nämlich die Sicht von Kindern auf die Dinge des Lebens – eröffnet. In diesem Sinn – viel Spaß beim Lesen und der geistigen Auseinandersetzung mit den Rechten von Kindern und Jugendlichen!



allein auch das Recht, dass sie sich klar gegen Dinge aussprechen, die ihnen total missfallen oder die ihnen unangenehm sind.

Kinder brauchen Rechte, damit sie Erwachsenen auf gleicher Augenhöhe begegnen. Von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie anderen für Kinder verantwortlichen Menschen ist allergrößte Aufmerksamkeit zu erwarten, dass sie Kinder **vor körperlichen Übergriffen und vor jeder Art von Gewalt schützen**. Ein Kind darf kein „Spielball“ von jemand anderem sein, sondern jedes Kind ist ein Mensch mit eigenen Rechten. Kinder haben somit das selbstverständliche Recht, sich gegen jede Art von Übergriffen – gleich ob von einem Erwachsenen oder Gleichaltrigen – zu wehren und zu verhindern, dass ihnen weh getan wird.

Daher ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche ihre **Rechte kennen und wissen, was diese Rechte bedeuten**. Seine Rechte zu kennen und in Diskussionen mit seiner Meinung und mit den eigenen Argumenten nicht hinter dem Berg zu halten, ist absolut förderlich für eine **eigenständige, selbstbewusste Entwicklung**.

In dieser Broschüre sind das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern und die Kinderrechtskonvention im Wortlaut abgedruckt – und dazu eine **Beschreibung in verständlicher Sprache**, womit auch aufgezeigt wird, was Kinderrechte im alltäglichen Leben eines Kindes bedeuten. Viel Spaß beim Lesen über eure Rechte!

Die Kinderrechtskonvention bringt Kinderrechte auf den Punkt

Die Kinderrechtskonvention ist ein von der internationalen Staatengemeinschaft – den Vereinten Nationen (UNO) – beschlossener Völkerrechtsvertrag, mit dem die Rechte von Kindern stärker beachtet und die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen auf der ganzen Welt verbessert werden sollen.

Alle Staaten, die die Kinderrechtskonvention angenommen haben – und das sind 196 Länder weltweit – bekennen sich zu diesen Rechten und müssen ihnen auch im Alltag der Kinder zur Geltung verhelfen. Ein eigens eingerichteter Kinderrechteausschuss prüft in regelmäßigen Zeitabständen, ob das jeweilige Land auch tatsächlich genügend für die Beachtung der Kinderrechte tut. Bei dieser Staatenprüfung werden auch die Erfahrungen von Kinder- und Jugendorganisationen aus dem Land berücksichtigt.

Die wichtigsten Kinderrechte auf einen Blick

- Recht auf Leben
- Recht auf Nahrung
- Recht auf Bildung
- Recht auf Freizeit
- Recht auf Partizipation
- Recht auf Meinungsäußerung und Informationsfreiheit
- Recht auf Privatsphäre
- Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Recht auf Schutz vor körperlicher oder seelischer Gewalt
- Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung
- Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (z. B. Verbot von Kinderarbeit)

- Recht auf besondere Unterstützung von Kindern mit Behinderungen
- Recht von Flüchtlingskindern auf Schutz und Unterstützung
- Rehabilitation für Opfer von Gewalt und Ausbeutung
- Recht auf Schutz bei bewaffneten Konflikten

Wichtige Begriffe

Kinder und Jugendliche: Das sind alle Mädchen und Buben, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Kinderrechteausschuss: Von einem aus 18 Expertinnen und Experten bestehenden internationalen Gremium wird regelmäßig geprüft, ob die Staaten die Kinderrechtskonvention auch tatsächlich in die Wirklichkeit umsetzen.

Konvention: Das Wort leitet sich vom lateinischen „conventio“ ab und bedeutet „Übereinkunft“ oder „Zusammenkunft“.

Partizipation: Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, sich mit ihren Ansichten und ihrer Meinung bei Dingen, die sie betreffen, einzubringen.

Ratifikation: Mit der Ratifikation der Kinderrechtskonvention verpflichtet sich ein Staat, die Rechte der Kinder im eigenen Land in die Praxis umzusetzen.

UNO: Zusammenschluss von fast allen Staaten der Welt (Vereinte Nationen), mit dem Ziel, den Frieden und die Zusammenarbeit aller Länder dieser Erde zu sichern.

Zusatzprotokoll: Mit Zusatzprotokollen werden die Bestimmungen der Kinderrechtskonvention erweitert.

Die wichtigsten Prinzipien der Kinderrechtskonvention

Zu den zentralen Leitprinzipien der Kinderrechtskonvention zählen:

- **Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung**
- **Vorrangigkeit des Kindeswohls**
- **Förderung der Entwicklungschancen**
- **Recht auf Beteiligung – Berücksichtigung des Kindeswillens**

Dabei geht es um das Recht auf Gleichbehandlung aller Kinder – ob Mädchen oder Bub – unabhängig vom Alter, von der Hautfarbe, der Religionszugehörigkeit oder Herkunft (Artikel 2). Die Kinderrechtskonvention verlangt, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen (Artikel 3) und der Wille des Kindes entsprechend berücksichtigt werden soll.

Kinderrechte sind in Österreich sogar in der Verfassung festgeschrieben

Die Kinderrechtskonvention gilt in 196 Staaten der Welt und ist damit der erfolgreichste Völkerrechtsvertrag aller Zeiten. Österreich hat die Kinderrechtskonvention im Jahr 1992 ratifiziert und im Jahr 2011 die wichtigsten Kinderrechte sogar in der Verfassung verankert. Damit sollen in Österreich die Kinderrechte eine noch stärkere Geltungskraft entfalten. Das Parlament und die Landtage als „Gesetzesmacher“ müssen sich an diesem „Kinderrechte“-Verfassungsgesetz orientieren, ebenso die Gerichte und Behörden, wenn sie Entscheidungen treffen.

Auf den folgenden Seiten kann das „Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern“ und die Kinderrechtskonvention im Wortlaut nachgelesen werden.

Darum sollte man die Kinderrechte kennen

Wer seine eigenen Rechte kennt, kann sich auch dafür einsetzen und aufzeigen, wenn die eigenen Rechte von Anderen nicht respektiert oder sogar verletzt werden. Es macht also Sinn, zu verstehen, worum es bei der Kinderrechtskonvention geht. Wichtig ist: Die Kinderrechtskonvention gilt auf der ganzen Welt – und damit für alle Kinder, egal, woher sie kommen. Wer die Kinderrechte kennt, kann damit auch anderen Kindern und Jugendlichen helfen, dass ihre Rechte beachtet werden.



Das Bundes- verfassungs- gesetz



Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern – vor allem das dort verankerte „Kindeswohl-vorrangigkeitsprinzip“ (Art. 1) – ist ein verbindlicher Orientierungsmaßstab für die Gesetzgebung, die Gerichte und staatliche Behörden.

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2

1. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.
2. Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.



Kinder müssen geschützt und unterstützt werden

Kinder sollen unterstützt und vor möglichen Gefahren geschützt werden, damit sie sich bestmöglich als eigene Persönlichkeiten entwickeln und entfalten können. Das Wohl von Kindern soll immer Vorrang haben, wenn es um ihre Angelegenheiten geht.



Recht auf beide Eltern

Im Vorwort zur Kinderrechtskonvention (Präambel) steht das Idealbild vom Kind und seiner Familie: „Das Kind soll zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen.“ Beide Eltern sollen sich grundsätzlich gleichteilig um das Wohl ihrer Kinder sorgen. Leben die Eltern in getrennten Haushalten, so soll das Kind jedenfalls zu beiden Elternteilen einen regelmäßigen Kontakt haben. In den Fällen, in denen ein Kind nicht in seiner Familie leben kann, hat der Staat für seinen Schutz zu sorgen und sich besonders um sein Wohlergehen zu kümmern.



Verbot von Kinderarbeit – Verbot von Ausbeutung

Kinder dürfen in Österreich erst dann arbeiten gehen, wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind. Vor Ende der Schulpflicht ist Kinderarbeit verboten. In vielen Ländern der Welt haben Kinder noch immer unter ausbeuterischer Kinderarbeit zu leiden. Mit der Verleihung des Friedensnobelpreises 2014 an den indischen Kinderrechtsaktivisten und Initiator des „Marsches gegen Kinderarbeit“, Kailash Satyarthi, ist ein wichtiger Schritt zur endgültigen Abschaffung der Kinderarbeit weltweit getan worden.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

1. Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
2. Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.



Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.



Die Meinung von Kindern zählt

Wenn es um Dinge geht, die ein Kind betreffen, hat es das Recht, mitzureden, seine Meinung zu sagen und seine Wünsche vorzubringen. Immer dann, wenn es um Entscheidungen geht, von denen ein Kind betroffen ist, ist die Meinung des Kindes mit zu berücksichtigen.



Gewalt gegen Kinder ist vom Gesetz verboten!

Gewalt gegen ein Kind geht gar nicht und ist vom Gesetz strengstens verboten. Jedes Kind in Österreich hat das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung! Misshandlungen, Körperstrafen ebenso wie die Zufügung von seelischem Leid sind untersagt.

Körperliche Übergriffe gegen Kinder sind strengstens untersagt!

Körperliche Übergriffe gegen Kinder sind strengstens verboten. Kinder müssen mit allen Mitteln vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung geschützt werden. Wenn aber ein Kind – trotz aller Schutzmaßnahmen – Opfer von Gewalt oder von Ausbeutung geworden ist, hat es das Recht auf Wiedergutmachung und auf Wiederherstellung seiner körperlichen und seelischen Gesundheit.



Besonderer Schutz für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Kinder mit Behinderung müssen besonders geschützt werden. Sie sollen im täglichen Leben die gleichen Möglichkeiten haben wie nicht-behinderte Kinder. Deshalb sollen diese Kinder in ihrer Entwicklung besonders unterstützt werden.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.



Ausnahmefälle

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern – so heißt dieses Gesetz – gilt nicht schrankenlos. Die Kinderrechte dürfen in Österreich nur in Ausnahmefällen eingeschränkt werden, wenn dadurch die Rechte anderer Menschen verletzt würden.



Die Kinderrechte müssen von allen beachtet werden

Die Bundesregierung, die Landesregierungen und die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Kinderrechte beachtet werden. Aber auch alle sonstigen staatlichen Einrichtungen und privaten Stellen müssen sich in Österreich an dieses „Kinderverfassungsrecht“ halten.

Die Kinderrechte- konvention



Die Kinderrechtekonvention im Wortlaut

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens

In der Erwägung, dass nach den in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

Eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

In der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

Unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

Die Kinderrechtekonvention – was sie konkret bedeutet!



Einleitung

In der Einleitung („Präambel“) zur Kinderrechtekonvention wird die Grundidee, weshalb Kinder – so wie Erwachsene – eigene Rechte haben sollen, dargestellt: Es geht um die menschliche Würde aller Mitglieder der Gesellschaft, um die Gleichheit der Menschen in ihren Rechten, um Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt. Wenn es um die Rechte eines Menschen geht, darf kein Unterschied gemacht werden nach der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sozialen Herkunft eines Menschen.

Kinder haben einen Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Deshalb muss sich die ganze Gesellschaft um ihr Wohlergehen kümmern. Im Zentrum der Lebenswelt eines Kindes steht die Familie, wo es umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen soll.



Überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

In der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

In der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

Eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von den Vereinten Nationen 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Spezialorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

Wie ist die Kinderrechtskonvention entstanden?

- Im Jahr 1923 fasste die Gründerin der Organisation „Save the Children“, Eglantyne Jebb, die aus ihrer Sicht wichtigsten Rechte zum Schutz von Kindern zusammen. Diese „Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes“ wurde vom Völkerbund (Vorläuferorganisation der Vereinten Nationen) im Jahr 1924 beschlossen.
- Nach den Schrecken des Zweiten Weltkrieges wurde 1948 die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ erlassen.
- Am 20.11.1959 beschlossen die Vereinten Nationen die „Erklärung über die Rechte des Kindes“ mit dem Ziel, dem besonderen Bedürfnis von Kindern nach Schutz gerecht zu werden.
- Im Jahr 1978 arbeitete die Regierung Polens einen schriftlichen Vorschlag für eine „Kinderrechtskonvention“ aus. Dieser Entwurf wurde über einen Zeitraum von zehn Jahren diskutiert und mehrfach überarbeitet.
- Am 20. November 1989 war es dann endlich soweit, als das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ – kurz: Kinderrechtskonvention – von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde.

Eingedenk dessen, dass, wie in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“,

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene (Resolution 41/85 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1986), der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Regeln“) (Resolution 40/33 der Generalversammlung vom 29. November 1985) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten (Resolution 3318 (XXIX) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1974),

In der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

Unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

In Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern

Haben Folgendes vereinbart: (Fortsetzung: Seite 26)

„Zusatz-Protokolle“ zur Kinderrechtekonvention

- Im Jahr 2000 wurde ein Zusatzprotokoll zur Kinderrechtekonvention zum Problem der „Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten“ beschlossen. In dieser Zusatzkonvention geht es darum, dass Kinder niemals in einem Krieg als Soldaten eingesetzt werden dürfen.
- Im zweiten Zusatzprotokoll betreffend den „Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie“ geht es darum, dass Kinder weltweit mit allen Mitteln vor der Ausbeutung durch „Kinderhandel“, „Kinderprostitution“ und „Kinderpornographie“ geschützt und solche Verbrechen streng bestraft werden müssen.
- Mit dem jüngsten Zusatzprotokoll zur Möglichkeit einer „Individualbeschwerde“ sollen sich Kinder, wenn ihre Rechte verletzt worden sind, an den Kinderrechteausschuss mit Sitz in Genf um Abhilfe wenden können. Eine solche Beschwerdemöglichkeit gibt es aber nur dann, wenn ein Kind in seinem Land – beispielsweise von den dafür zuständigen Gerichten – nicht ausreichend vor Verletzungen seiner Rechte geschützt wird.

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2

1. Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerung oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3

1. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem



Für wen gilt die Kinderrechtskonvention?

Die Kinderrechtskonvention gilt für alle Mädchen und Burschen, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Für Jugendliche über 18 Jahre gilt die Kinderrechtskonvention nicht mehr.



Kein Kind darf benachteiligt werden

Die Kinderrechtskonvention betont, dass die Kinderrechte für alle Kinder in gleicher Weise gelten sollen – unabhängig von der Hautfarbe, vom Geschlecht, von der Sprache, Religion, Weltanschauung, ethnischen Herkunft oder von sonstigen Umständen in der Person des Kindes oder seiner Eltern. Damit ist klargestellt, dass kein Kind gegenüber anderen Kindern benachteiligt oder diskriminiert werden darf („Diskriminierungsverbot“).



Das Wohl des Kindes hat Vorrang!

Der Grundsatz vom Vorrang des Kindeswohls ist besonders wichtig: Denn immer dann, wenn es um Dinge geht, die Kinder betreffen, muss immer genau bedacht werden, was für das Kind am besten ist („Kindeswohl“). Diesen Grundsatz müssen alle in Frage kommenden Personen beachten und auch danach handeln: Eltern, Verwandte, Betreuungspersonen, Lehrerinnen und Lehrer, Polizei, Richterinnen und Richter und auch sonstige Inhaber von staatlichen Funktionen. Wenn sich die Eltern oder Verwandten nicht – oder nicht ausreichend – um das Kind kümmern können, dann ist vom Staat dafür zu sorgen, dass das Kind geschützt wird und sich bestmöglich entwickeln kann. Deshalb muss vom Staat auch sichergestellt werden, dass geeignete Betreuungseinrichtungen mit gut ausgebildeten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern für das beste Wohl des Kindes sorgen.

Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsgebrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.



Der Staat muss dafür Sorge tragen, dass die Kinderrechte beachtet werden

Der Staat muss nach allen Möglichkeiten, wie z. B. mit Gesetzen, in denen Kinderrechte festgeschrieben werden, durch Informationen an Eltern oder durch die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Fach „Kinderrechte“, dafür sorgen, dass die Kinderrechte auch im Alltagsleben von Kindern und Jugendlichen umgesetzt werden.



Rechte, Pflichten und Verantwortung der Eltern

Die Eltern eines Kindes – aber auch andere Familienmitglieder oder sonstige verantwortliche Personen – haben die Aufgabe und Pflicht, das Kind bei der Ausübung seiner Rechte anzuleiten.

Artikel 6

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
2. Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7

1. Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
2. Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.
2. Werden einem Kind widerrechtlich ein oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.



Recht auf Leben

Jedes Kind hat ein Recht auf Leben. Der Staat muss das Recht auf Leben, Überleben und bestmögliche Entwicklung des Kindes und Entfaltung entsprechend seiner oder ihrer Talente sicherstellen.

Sicherung von Entwicklungschancen

Die Kinderrechtskonvention verpflichtet den Staat dafür zu sorgen, dass jedes Kind bestmögliche Entwicklungschancen hat.



Recht auf einen Namen, eine Staatsangehörigkeit und auf beide Eltern

Jedes Kind hat das Recht, dass seine Geburt in ein Register eingetragen wird. Ein Kind hat auch das Recht auf einen Namen und eine Staatsbürgerschaft. Jedes Kind hat selbstverständlich auch das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen verantwortungsvoll betreut zu werden.



Identität von Kindern schützen

Der Staat hat die Pflicht, die Identität von Kindern und Jugendlichen – dazu gehören der Name, die Staatsangehörigkeit und die Familie – zu schützen und zu sichern. Werden diese Rechte verletzt, dann ist der Staat verpflichtet, das Recht des Kindes auf seine Identität rasch wieder vollständig herzustellen.

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.
2. In Verfahren nach Absatz 1 ist aller Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.
3. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.
4. Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.



Kinder sollen bei den Eltern leben können

Ein Kind soll natürlicherweise bei seinen Eltern aufwachsen. Gegen seinen Willen darf ein Kind nicht von seiner Familie getrennt werden, außer das Kind wird beispielsweise durch die Eltern schwer vernachlässigt oder hat unter Misshandlungen zu leiden.

Bevor eine solche Trennungsentscheidung getroffen wird, muss dem Kind eine Möglichkeit zur Mitsprache gegeben werden. Die Meinung des Kindes ist ernst zu nehmen und soll so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Gerade aber im Fall einer Trennung der Eltern haben Kinder jedenfalls weiterhin das Recht auf regelmäßigen Kontakt zu beiden Eltern.

Wenn ein Kind aufgrund einer staatlichen Maßnahme von den Eltern bzw. einem Elternteil getrennt wurde (z. B. weil jemand ins Gefängnis gehen oder das Land verlassen musste), muss das Kind informiert werden, wo dieser Elternteil zu finden ist.



Artikel 10

1. Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.
2. Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11

1. Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.
2. Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.



Vorrang für Familienzusammenführung

Kinder und Eltern sollen als Familie zusammenleben dürfen. Der Staat muss daher Anträge zur Einreise und Ausreise von Eltern oder Kindern für die Zusammenführung der Familie beschleunigt bearbeiten. Auch dann, wenn ein Kind und seine Eltern in unterschiedlichen Staaten leben, müssen Staaten durch entsprechende Ein- und Ausreisebestimmungen die Familienzusammenführung unterstützen.



Schutz vor Entführung

Der Staat muss alle in seiner Macht stehenden Mittel ergreifen, damit kein Kind gegen das Gesetz ins Ausland entführt wird. Der Staat muss auch aktiv werden, wenn Kinder ihren Eltern entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht zurückgegeben werden.

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13

1. Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
2. Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind
 - a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
 - b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit.



Die Meinung von Kindern muss berücksichtigt werden

Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre Meinung in allen Angelegenheiten und Fragen, die sie betreffen, zu sagen. Das gilt in der Familie, in der Schule und z. B. auch bei Gericht, wo von der Richterin oder vom Richter nicht nur die Argumente der Erwachsenen, sondern auch die Ansichten von Kindern angehört werden müssen!

Berücksichtigung des Kindeswillens

Die Meinung der Kinder und Jugendlichen muss nicht nur angehört, sondern auch entsprechend berücksichtigt werden.

Beteiligung an Wahlen

Jugendliche dürfen in Österreich als erstes Land in der Europäischen Union (EU) ab 16 Jahren **auf allen politischen** Ebenen wählen. Als zweites EU-Land hat das maltesische Parlament 2018 die generelle Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre beschlossen. In einigen Bundesländern Deutschlands können Jugendliche mit 16 bei Kommunal- bzw. Landtagswahlen wählen und auch in Schottland dürfen Jugendliche ab 16 bei den Wahlen zum schottischen Parlament ihre Stimme abgeben.



Recht auf eine freie Meinung und Recht auf Informationen

Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht, ihre eigene Meinung frei zu äußern und sich auf verschiedenen Wegen Informationen zu beschaffen und diese mit anderen Kindern zu teilen. **Aber aufgepasst:** Niemand – weder ein Kind noch ein/e Jugendliche/r und auch kein/e Erwachsene/r – darf dabei die Rechte von ▶

Artikel 14

1. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
2. Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.
2. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16

1. Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
2. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Mitschülerinnen oder Mitschülern oder anderer Menschen verletzen, zum Beispiel durch Posten oder Versenden von böartigen, ehrverletzenden oder kränkenden Nachrichten oder privater Fotos in den „Sozialen Medien“ wie WhatsApp, Instagram, Facebook usw.).



Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Der Staat achtet das Recht und die Pflicht der Eltern, das Kind bei der Ausübung dieser Rechte anzuleiten.



Gemeinsam mehr erreichen

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in Vereinen, in Freizeit-, Sport-, Kinder- oder Jugendorganisationen zusammenzuschließen, um gemeinsame Unternehmungen zu machen oder um für eine gute Sache einzutreten.



Die Privatsphäre auch von Kindern muss gesichert werden

Kinder und Jugendliche müssen vor willkürlichen und unrechtmäßigen Eingriffen in ihr Privatleben geschützt werden. Die Privatsphäre umfasst die Familie, die Wohnung und die von Kindern und Jugendlichen verwendeten Kommunikationsmittel (Briefgeheimnis, E-Mail, Handy-Nachrichten, Computer). Der Ruf und die Ehre von Kindern und Jugendlichen sind ebenfalls geschützt und dürfen deshalb auf keinen Fall beeinträchtigt werden.

Artikel 17

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.



Zugang zu kindgerechten Informationen

Kinder und Jugendliche sollen Zugang zu den vielfältigen Informationsangeboten haben, vor allem zu Informationen mit einem Wert für ihre soziale, seelische und sittliche Entwicklung. Die für die Medien verantwortlichen Personen und Unternehmen sollen solche Informationsmaterialien bereitstellen, die für Kinder einen sozialen und kulturellen Nutzen haben und die auf die Interessen der Kinder und Jugendlichen eingehen. Vor schädlichen Medien müssen Kinder auf jeden Fall geschützt werden.



Unterstützung der Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder

Die Verantwortung für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen liegt gleichzeitig bei beiden Elternteilen. Der Staat soll die Eltern in ihrer elterlichen Verantwortung unterstützen, etwa durch Informationen und Beratungsangebote ebenso wie durch Bereitstellung guter Kinderbetreuungseinrichtungen. Im Mittelpunkt aller Überlegungen zu all diesen Fragen muss immer das Wohl des Kindes stehen.

2. Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.
3. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
2. Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.



Schutz vor Gewalt und Misshandlung

Niemand darf einem Kind körperliche Gewalt antun oder seelisches Leid zufügen.

Der Staat hat durch Gesetze, die Zusammenarbeit aller Stellen und durch Sozialprogramme sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche vor jeder Form von Gewalt, Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung oder Ausbeutung geschützt werden.

In Schweden hatte die Kinderbuchautorin Astrid Lindgren schon vor einem halben Jahrhundert gegen Gewalt, die Prügelstrafe und gegen unterdrückende Erziehungsmethoden angekämpft.

In Österreich hat der Kinderarzt Hans Czermak zur selben Zeit mit seinem Buch „Die gesunde Ohrfeige macht krank“ unermüdlich für das Ziel einer gewaltfreien Kindheit gekämpft, bis im Jahr 1989 ein Gesetz beschlossen wurde, mit dem „die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides“ gegenüber einem Kind endgültig für unzulässig erklärt wurde.

Österreich hat sich den Kampf gegen Gewalt gegen Kinder zur Aufgabe gemacht – im eigenen Land, in Europa und auf der ganzen Welt. Österreich setzt sich mit anderen europäischen Ländern dafür ein, dass Europa zur ersten gewaltfreien Zone der Welt wird.

Artikel 20

1. Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.
2. Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
3. Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann,



Schutz und Betreuung durch den Staat

Wenn ein Kind nicht bei seinen Eltern aufwachsen und beispielsweise wegen zu großer Probleme nicht in seiner Familie bleiben kann, muss es vom Staat besonders geschützt und unterstützt werden.

In einem solchen Fall wird sich meistens entweder eine Pflegefamilie des Kindes annehmen oder es wird – wenn es schon etwas älter ist – in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft leben. Vor allem für jüngere Kinder, für die eine Rückkehr zu ihren Eltern ganz und gar nicht möglich ist, kommt auch die Adoption durch eine Adoptivfamilie in Frage.



Klare Regeln für Adoption

Wenn ein Kind, das nicht die Möglichkeit hat, bei seinen eigenen Eltern aufzuwachsen, von Adoptiveltern adoptiert wird, dann muss eindeutig sichergestellt sein, dass es dem Kind in der neuen Familie gut gehen wird.

Damit ein Kind von Adoptiveltern adoptiert werden kann, müssen die leiblichen Eltern vorher ihre Zustimmung dazu gegeben haben.

Wenn ein Kind aus einem anderen Land adoptiert werden soll, müssen strenge gesetzliche Regeln eingehalten / beachtet werden, damit eine solche Adoption korrekt durchgeführt wird.

wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;

- c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoption geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22

1. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragspartner angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.
2. Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen



Flüchtlingskinder schützen und ihnen helfen

Wenn ein Kind entweder allein oder gemeinsam mit seinen Eltern vor Krieg oder Verfolgung in seiner Heimat geflüchtet ist und in Österreich Zuflucht sucht, ist der Staat verpflichtet, das Kind zu schützen und zu unterstützen. Hat ein Flüchtlingskind auf seiner Flucht seine Eltern verloren, muss der Staat die Bemühungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen bei der Suche nach seinen Eltern oder anderen Familienangehörigen unterstützen.

zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen.

Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.
2. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.
3. In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind



Kinder mit Behinderung in die Gemeinschaft integrieren

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung haben das Recht auf besondere Unterstützung, Erziehung und Bildung, damit sie so gut wie möglich am Gemeinschaftsleben mit anderen Kindern teilnehmen können.

Die Gesellschaft muss dafür sorgen, dass ein behindertes Kind die bestmögliche Erziehung, Ausbildung, medizinische Versorgung und eine gute Vorbereitung auf das Berufsleben erhält. Ziel ist die bestmögliche körperliche, geistige und kulturelle Entwicklung des behinderten Kindes und seine möglichst vollständige soziale Zugehörigkeit zur Gemeinschaft.

tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

4. Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.
2. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um
 - a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
 - b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
 - c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz



Recht auf Gesundheit

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf bestmögliche Gesundheit. Zu diesem Zweck müssen Kinder freien Zugang zu Gesundheitseinrichtungen für die Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit haben. Die Verringerung der Säuglings- und Kindersterblichkeit, eine Gesundheits-Grundversorgung, eine gute Gesundheitsfürsorge für Mütter und ausreichende Kenntnisse über Gesundheit in der Gesellschaft zählen zu den besonders wichtigen Aufgaben jedes Landes. Dass es sauberes Trinkwasser in ausreichender Menge gibt, wird in Ländern mit großen Wasservorkommen – so wie Österreich – als selbstverständlich angesehen.

Weil es aber vielerorts an sauberem Trinkwasser fehlt, sterben viele Kinder an Krankheiten, die von der starken Verschmutzung des Wassers hervorgerufen werden. Durch gezielte staatliche Programme, mit denen sauberes Trinkwasser und vollwertige Nahrungsmittel in ausreichender Menge bereitgestellt werden, sollen Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung von Kindern bekämpft werden. Aber auch eine falsche Ernährung schadet der Gesundheit von Kindern ebenso wie von Erwachsenen.

leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

- d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
 - e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
 - f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.
3. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.
4. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.



Unterbringung betreuter Kinder prüfen

Wenn ein krankes Kind für eine längere Zeit im Krankenhaus zur Behandlung und Wiederherstellung der Gesundheit bleiben soll, muss regelmäßig überprüft werden, dass es dem Kind an nichts fehlt.

Artikel 26

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.
2. Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
2. Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.
3. Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.
4. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaates als



Soziale Sicherheit für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit – zum Beispiel Kranken- und Unfallversicherung – damit sie im Fall einer Krankheit oder eines Unfalls gut versorgt werden.



Recht auf angemessenen Lebensstandard

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard. Für die Versorgung des Kindes sind in erster Linie die Eltern verantwortlich. Damit der Unterhalt, den Eltern für ihre Kinder aufbringen müssen, nicht nur auf dem Papier steht, sondern tatsächlich beim Kind ankommt, muss der Staat die Durchsetzung dieses Anspruchs im In- und Ausland sicherstellen. Vom Staat soll auch eine Unterstützung für Familien mit Kindern in Form von Geld- und sonstigen Leistungen bereitgestellt werden.



auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
 - a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
 - b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
 - c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
 - d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
 - e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.
3. Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum



Recht auf Bildung

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Bildung. Mädchen und Buben haben gleichermaßen ein Recht auf Bildung – das nennt sich Chancengleichheit! Der Besuch der Grundschule muss verpflichtend und unentgeltlich sein. Weitere allgemeine und berufsbezogene Bildung muss vom Staat so gut wie möglich gefördert und allen Kindern unabhängig von der sozialen Herkunft der Eltern zugänglich gemacht werden. Der regelmäßige Schulbesuch sollte eine Selbstverständlichkeit im Leben jedes Kindes sein! Wenn Lehrpersonen für Ruhe und Ordnung im Schulunterricht – also für Schuldisziplin – sorgen, dürfen dabei keine Methoden angewendet werden, durch welche die Menschenwürde der Schülerinnen und Schüler verletzt wird.

Friedensnobelpreis stärkt Rechte der Kinder

Es war eine Sternstunde für die Rechte der Kinder, als am 10. Oktober 2014 der Friedensnobelpreis an die damals erst 17-jährige Malala Yousafzai verliehen wurde. Die pakistanische Kinderrechte-Aktivistin hat sich bereits im jungen Alter mit großem Mut gegen die Unterdrückung und Ausbeutung von Kindern in ihrem Heimatland eingesetzt. Seit ihrem elften Lebensjahr berichtete sie in ihrem Blog-Tagebuch über Gewalttaten der pakistanischen Taliban. Diese Terrororganisation wollte Mädchen den Schulbesuch, das Musikhören, Tanzen und das unverschleierte Betreten öffentlicher Plätze verbieten. Als Malala Yousafzai trotzdem gemeinsam mit anderen Mädchen die Schule besuchte, wurde auf sie von einem Taliban-Terroristen geschossen und durch Schüsse in Kopf und Hals schwer verletzt. Nach ihrer Wiedergenesung setzte sie ihren Kampf für gleiche Bildungschancen für Mädchen in ihrer Heimat fort.

in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29

1. Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
 - a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
 - b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
 - c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
 - d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
 - e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.
2. Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.



Klare Bildungsziele

Der Staat soll folgende Bildungsziele verfolgen:

- Entfaltung der Persönlichkeit, der Talente und der geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen
- Vorbereitung von Kindern und Jugendlichen auf ein aktives Erwachsenenleben
- Achtung der grundlegenden Menschenrechte
- Förderung der eigenen kulturellen Identität, ihrer Sprache, der kulturellen Werte, der Werte des eigenen Landes und anderer Länder
- Förderung der Achtung der natürlichen Umwelt



Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
2. Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 32

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu Arbeiten herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.
2. Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere



Minderheiten schützen

In Staaten, in denen es Minderheiten oder eine Urbevölkerung gibt, haben die Kinder dieser Bevölkerungsgruppen das Recht, ihre eigene Kultur zu pflegen, sich zu ihrer eigenen Religion zu bekennen, diese auszuüben und ihre eigene Sprache zu sprechen. Diese Rechte dürfen Kindern von Minderheiten nicht vorenthalten werden.



Recht auf Ruhe, Freizeit und Spiel

Kinder und Jugendliche haben auch ein Recht auf Ruhe, Freizeit, auf Spielen und auf die Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben. Dazu sollen vom Staat entsprechende Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung von Kindern geschaffen werden. Ruhe und Erholung kann aber auch bedeuten, dass das Handy für einige Zeit ausgeschaltet oder eine längere Pause von einem Computerspiel eingelegt wird und stattdessen die Füße vertreten werden.



Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit

Kinder und Jugendliche müssen vor Arbeiten geschützt werden, die ihre Gesundheit, Bildung oder Entwicklung gefährden. Das Gesetz muss ein Mindestalter festlegen, ab dem ein junger Mensch arbeiten darf. Auch die Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen sind zu regeln. Gegen Verstöße muss es wirksame Strafen bzw. Maßnahmen geben.

- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Friedensnobelpreis 2014 – Ein Signal gegen die Ausbeutung von Kindern durch Kinderarbeit!

Mit der Verleihung des Friedensnobelpreises an den indischen Kinderrechte-Aktivisten Kailash Satyarthi im Jahr 2014 setzte das Nobelpreiskomitee in Oslo ein starkes Signal gegen die Ausbeutung von Kindern durch Kinderarbeit. Satyarthi engagiert sich seit den 1990er-Jahren gegen die Missstände und die menschenunwürdigen Lebensbedingungen, unter denen Millionen von Kindern in Indien zu leiden hatten, indem sie schwerste, oft gesundheitsschädliche Kinderarbeit verrichten müssen. Mit dem von Kailash Satyarthi ins Leben gerufenen „Marsch gegen Kinderarbeit“ hat er geholfen, schätzungsweise 80.000 Kinder aus der Sklavenarbeit zu befreien und ihnen ein menschenwürdigeres Leben zu ermöglichen.



Schutz vor Drogenmissbrauch

Kinder und Jugendliche müssen vor dem Konsum von Drogen und Suchtstoffen geschützt werden. Es ist außerdem mit allen Mitteln dafür zu sorgen, dass Kinder oder Jugendliche nicht von Drogendealern in die illegale Herstellung und den illegalen Handel von Drogen hineingezogen werden.



Missbrauch

Die staatlichen Stellen, wie Polizei, die Gerichte und Kinderschutzeinrichtungen haben die Verantwortung und die Pflicht, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um Kinder vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu schützen. Das gilt in besonderem Maß auch im Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen durch Prostitution und Kinderpornografie.

Artikel 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in



Schutz vor Kinderhandel und Entführung

Der Staat muss durch geeignete Maßnahmen und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die Entführung, Verschleppung und den Handel mit Kindern und Jugendlichen verhindern.



Schutz vor anderen Formen der Ausbeutung

Der Staat hat die Pflicht, Kinder und Jugendliche auch vor allen anderen Formen der Ausbeutung zu schützen (z. B. medizinische Experimente).



Verbot von Folter und Todesstrafe

Es ist eine zentrale Verpflichtung eines jeden Staates, dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche niemals Folter, grausame Formen von Bestrafung oder unmenschliche, erniedrigende Behandlung erleiden müssen.

Für Straftaten, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen worden sind, soll – so die Kinderrechtskonvention – weltweit keine Todesstrafe und ebenso wenig eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Chance auf vorzeitige Entlassung verhängt werden.

Die Todesstrafe ist in 106 Staaten weltweit – so auch in Österreich – vollständig abgeschafft. Acht Staaten sehen die Todesstrafe nur noch für außergewöhnliche Straftaten wie etwa Kriegsverbrechen oder Vergehen nach Militärrecht vor. 28 Staaten haben die Todesstrafe in der Praxis, aber nicht im Gesetz abgeschafft. Somit wenden momentan insgesamt 142 Staaten die Todesstrafe nicht mehr an. 56 Staaten halten weiterhin an der Todesstrafe fest.

Quelle: www.amnesty-todesstrafe.de

Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;

- d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.
2. Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.
3. Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.
4. Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Wenn ein Jugendlicher/eine Jugendliche in Haft genommen wird, muss sichergestellt werden, dass er/sie seinem/ihrer Alter entsprechend behandelt und in der Gefangenenanstalt getrennt von erwachsenen Häftlingen untergebracht wird. Jugendliche Inhaftierte müssen jedenfalls mit ihren Familienangehörigen in Kontakt bleiben können. Auf jeden Fall haben sie das Recht auf einen Beistand, beispielsweise einen Anwalt oder eine Anwältin.



Schutz bei bewaffneten Konflikten

Staaten müssen bei bewaffneten Konflikten die Regeln des Völkerrechts einhalten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Wer unter 15 Jahre alt ist, darf weder an Feindseligkeiten teilnehmen noch in die Streitkräfte eingezogen werden. Der Staat hat die Pflicht, Kinder und Jugendliche, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, zu schützen und zu betreuen.



Artikel 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.
2. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte sicher,
 - a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;
 - b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:



Hilfe für Opfer von Gewalt und Ausbeutung

Der Staat muss sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, die Opfer von Vernachlässigung, Ausbeutung, Misshandlung, Folter oder eines bewaffneten Konflikts geworden sind, Hilfe zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft erhalten.



Recht auf eines fairen Verfahren vor Gericht

Wenn Kinder und Jugendliche mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind, müssen sie altersgerecht behandelt werden. Ziel ist es, dass sie wieder eine konstruktive Rolle in der Gesellschaft spielen. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf ein faires Verfahren vor Gericht. Sie gelten als unschuldig, bis ihnen ihre Schuld nachgewiesen wurde. Sie erhalten einen rechtlichen bzw. anderen geeigneten Beistand zur Verteidigung ihrer Rechte. Der Staat soll sich auch um eigene Standards für die Jugendstrafrechtspflege und ein eigenes Jugendstrafrecht bemühen. Auf gerichtliche Verfahren und eine Einweisung z. B. in ein Heim soll – wo immer das möglich ist – verzichtet werden. Damit soll Jugendlichen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert werden.



- i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
- ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten;
- iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie – sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds;
- iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragt zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
- v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,
- vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,
- vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.



3. Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtig, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere
- a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,
 - b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.
4. Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Artikel 41

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaates oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.



Im Zweifelsfall zugunsten des Kindes!

Wenn es in einem Staat oder in internationalen Verträgen noch bessere oder umfassendere Rechte für Kinder und Jugendlichen gibt als in der Kinderrechtskonvention, haben diese besseren Bestimmungen Vorrang.

Artikel 42

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Artikel 43

1. Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.
2. Der Ausschuss besteht aus acht Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichen Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.
3. Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.
4. Die Wahl des Ausschusses findet zum ersten Mal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der



Staaten informieren über Kinderrechte

Die Staaten sind verpflichtet, die Kinderrechtskonvention sowohl unter Kindern und Jugendlichen als auch unter Eltern bekannt zu machen.



Erfüllung der Kinderrechte wird überprüft

Damit die UNO überprüfen kann, ob und inwieweit die Unterzeichner-Staaten die Kinderrechtskonvention auch tatsächlich umsetzen, wurde ein eigener Kinderrechteausschuss eingerichtet. Er besteht aus 18 Personen (ursprünglich zehn, später ausgeweitet), die für vier Jahre gewählt werden. Für den Ausschuss und seine Arbeit gibt es klare Bestimmungen.



Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

5. Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinen.
6. Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.
7. Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.
8. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.
10. Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.



11. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.
12. Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bestimmungen.

Artikel 44

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar
 - a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
 - b) danach alle fünf Jahre.
2. In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.
3. Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.



Staaten müssen über die Situation der Kinder berichten

Jedes Land ist dazu verpflichtet, dem Kinderrechteausschuss in regelmäßigem Abstand darüber zu berichten, wie in dem Land die Kinderrechtskonvention in die Tat umgesetzt wird. Diese Staatenberichte müssen im jeweiligen Land veröffentlicht werden.



4. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.
5. Der Ausschuss legt der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.
6. Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

Artikel 45

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

- a) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabebereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabebereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
- b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen



Empfehlungen an Staaten

Wenn der Kinderrechteausschuss überprüft, wie in einzelnen Staaten die Kinderrechte umgesetzt werden, kann er dabei auch das Wissen von Spezialorganisationen wie UNICEF (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen) nutzen. Je nach Ergebnis der Überprüfung formuliert der Ausschuss Vorschläge und Empfehlungen an den betroffenen Staat, was verbessert werden soll.



und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;

- c) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;
- d) kann der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

Artikel 46

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 47

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 48

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.



Kinderrechte für alle Staaten

Die Kinderrechtskonvention wurde für alle Staaten zur Unterzeichnung aufgelegt.



Rechtliche Anerkennung

Wer sich als Staat zu den Kinderrechten bekennt, muss die Kinderrechtskonvention auch in einem rechtlichen Verfahren anerkennen („Ratifikation“).



Jeder Staat kann dabei sein

Der Beitritt zur Kinderrechtskonvention steht jedem Land offen. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben die Kinderrechtskonvention zwar unterzeichnet, sind aber als einziger Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen der Konvention nicht beigetreten.

Artikel 49

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 50

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.
2. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.
3. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.



Gültigkeit der Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention gilt in einem Staat ab dem 30. Tag nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.



Weiterentwicklung ist möglich

Die Kinderrechtskonvention kann grundsätzlich durch Änderungsvorschläge von Staaten weiterentwickelt werden.

Allerdings muss ein solcher Vorschlag einen komplizierten und langdauernden Beratungs- und Entscheidungsprozess durchlaufen, bevor er angenommen werden kann.

Änderungen der Kinderrechtskonvention gelten nur für jene Staaten, die diesen Änderungen auch zugestimmt haben. Für alle anderen Staaten gilt die Konvention in ihrer bisherigen Form.



Artikel 51

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.
2. Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
3. Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 52

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 53

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 54

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben. Geschehen zu New York, am 26. Jänner 1990.



Vorbehalte

Es ist nicht möglich, dass ein Staat beim Beitritt zur Kinderrechtskonvention Vorbehalte anmeldet, die mit den Kinderrechten nicht vereinbar sind.



Kündigung des Beitritts

Staaten können ihre Mitgliedschaft bei der Kinderrechtskonvention auch kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Bekanntgabe beim UNO-Generalsekretär wirksam.



UN-Generalsekretär

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen verwahrt offiziell die Kinderrechtskonvention („Depositär“).



Originalversion

Der UNO-Generalsekretär hat auch die Originalversion der Kinderrechtskonvention, die in sechs Sprachen abgefasst ist.

Adressen



Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

www.kija.at

Burgenland

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Tel.: +43 57 600-2808

Fax: +43 57 600-2187

christian.reumann@bgld.gv.at

www.burgenland.at/kija

Kärnten

Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: +43 50 536-57132

Fax: +43 50 536-57130

kostenlos: 0800 22 17 08

kija@ktn.gv.at

www.kija.ktn.gv.at

Niederösterreich

Tor zum Landhaus, Stiege A, 3. OG.,

Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten

Tel.: +43 2742 90 811

Fax: +43 2742 90 05-16379

post.kija@noel.gv.at

www.kija-noe.at

Oberösterreich

Kärntnerstraße 10, 4021 Linz

Tel.: +43 732 77 20-14000

Fax: +43 732 77 20-214077

kija@ooe.gv.at

www.kija-ooe.at

www.facebook.com/kija.ooe

Salzburg

Gstättengasse 10, 5020 Salzburg

Tel.: +43 662 430 550, Fax: +43 662 430 550-3010

kija@salzburg.gv.at

www.kija-sbg.at

www.facebook.com/kijasalzburg

Steiermark

Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz

Tel.: +43 316 877-4921, Fax: +43 316 877-4925

kija@stmk.gv.at

www.kija.steiermark.at

www.facebook.com/kija.steiermark

Tirol

Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 508 3792

kija@tirol.gv.at

www.kija-tirol.at

Vorarlberg

Schießstätte 12, 6800 Feldkirch

Tel.: +43 5522 84 900, Fax: +43 5574 511-923 270

kija@vorarlberg.at

www.vorarlberg.kija.at

Wien

Alserbachstraße 18, 1090 Wien

Tel.: +43 1 70 77 000, Fax: +43 1 40 00 99-85905

post@jugendanwalt.wien.gv.at

www.kja.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes

Bundeskanzleramt, Sektion Familien und Jugend

Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien

Hotline: 0800 240 264

www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at

Österreichische Kinderschutzzentren

www.oe-kinderschutzzentren.at

Burgenland

- Kinderschutzzentrum Rettet das Kind – Burgenland
+43 2682 64214, office@rettet-das-kind.at

Kärnten

- Kinderschutzzentrum DELFI Klagenfurt
+43 463 567 67, kisz.klagenfurt@ktn.kinderfreunde.org
- Kinderschutzzentrum DELFI Villach – Außenstelle Hermagor
+43 4282 250 06, beratung.hermagor@ktn.kinderfreunde.org
- Kinderschutzzentrum DELFI Villach
+43 4242 280 68, beratung.villach@ktn.kinderfreunde.org
- Kinderschutzzentrum DELFI Wolfsberg
+43 4352 304 37, beratung.wolfsberg@ktn.kinderfreunde.org

Niederösterreich

- Kinderschutzzentrum die möwe Gänserndorf
+43 2572 204 50, ksz-gdf@die-moewe.at
- Kinderschutzzentrum die möwe St. Pölten
+43 02742 311 111-0, ksz-stp@die-moewe.at
- Kinderschutzzentrum die möwe Neunkirchen
+43 2635 66 664-0, ksz-nk@die-moewe.at
- Kinderschutzzentrum die möwe Mödling
+43 2236 866 100-0, ksz-moe@die-moewe.at
- Kinderschutzzentrum die möwe Mistelbach
+43 2572 204 50-410, ksz-mi@die-moewe.at
- Kinderschutzzentrum Kidsnest Amstetten
+43 7472 65 437, kinderschutz-am@kidsnest.at
- Kinderschutzzentrum Kidsnest Waldviertel Zwettl
+43 664 830 44 95, kinderschutz-zt@kidsnest.at
- Kinderschutzzentrum Kidsnest Waldviertel Gmünd
+43 2852 20 435, kinderschutz-gd@kidsnest.at

Oberösterreich

- Kinderschutzzentrum Linz
+43 732 781 666, kisz@kinderschutz-linz.at
- Kinderschutzzentrum TANDEM Wels
+43 7242 671 63, info@tandem.or.at
- Kinderschutzzentrum Institut Balance Gmunden
+43 7612 707 39, gmunden@institut-balance.at
- Kinderschutzzentrum Institut Balance Bad Ischl
+43 6132 282 90, kisz.badischl@institut-balance.at
- Kinderschutzzentrum Impuls Vöcklabruck
+43 7672 277 75, impuls@sozialzentrum.org
- Kinderschutzzentrum WIGWAM Steyr
+43 7252 419 19-0, office@wigwam.at
- Kinderschutzzentrum WIGWAM Kirchdorf an der Krems
+43 7582 510 73, office@wigwam.at
- Kinderschutzzentrum Innviertel
+43 7722 855 50, info@kischu.at
- Kinderschutzzentrum Innviertel – Außenstelle Schärding
+43 7722 855 50, info@kischu.at
- Kinderschutzzentrum Innviertel Ried im Innkreis
+43 7722 855 50, info@kischu.at

Salzburg

- Kinderschutzzentrum Salzburg
+43 0662 449 11, office@kinderschutzzentrum.at
- Kinderschutzzentrum Salzburg – Außenstelle Zell am See
+43 6542 210 200, beratung@kinderschutzzentrum.at
- Kinderschutzzentrum Salzburg – Außenstelle Mittersill
+43 6542 210 200, beratung@kinderschutzzentrum.at

Steiermark

- Kinderschutzzentrum Feldbach
+43 660 855 53 45, gabriele.contola@kinderfreunde-steiermark.at
- Kinderschutzzentrum Graz
+43 316 83 19 41-0, graz@kinderschutz-zentrum.at

- Kinderschutzzentrum Liezen
+43 3612 210 02, office.kisz.liezen@stmk.volkshilfe.at
- Kinderschutzzentrum Oberes Murtal
+43 3512 757 41, kisz@kinderfreunde-steiermark.at
- Kinderschutzzentrum Oberes Murtal – Außenstelle
Bruck an der Mur
+43 664 80 55 371, kisz@kinderfreunde-steiermark.at
- Kinderschutzzentrum Oberes Murtal – Außenstelle Murau
+43 664 80 55 370, kisz@kinderfreunde-steiermark.at
- Kinderschutzzentrum KITZ Leibnitz
+43 3452 857 00, KITZ@gfsg.at
- Kinderschutzzentrum Rettet das Kind Deutschlandsberg
+43 3462 67 47, office@kiszdeutschlandsberg.at
- Kinderschutzzentrum Rettet das Kind Bruck/Kapfenberg
+43 3862 224 30, office@kiszkapfenberg.at
- Kinderschutzzentrum Rettet das Kind Weiz
+43 3172 425 59, office@kiszweiz.at

Tirol

- Kinderschutz Reutte
+43 5672 64 510, reutte@kinderschutz-tirol.at
- Kinderschutzzentrum Innsbruck
+43 512 583 757, office@kinder-jugend.tirol
- Kinderschutzzentrum Wörgl
+43 5332 721 48, woergl@kinderschutz-tirol.at
- Kinderschutzzentrum Imst
+43 5412 634 05, imst@kinderschutz-tirol.at
- Kinderschutzzentrum Lienz
+43 4852 71 440, lienz@kinderschutz-tirol.at

Vorarlberg

- ifs Kinderschutz
+43 5 1755-505, kinderschutz@ifs.at

Wien

- Kinderschutzzentrum Wien
+43 1 526 18 20, office@kinderschutzzentrum.wien
- Kinderschutzzentrum die möwe Wien
+43 1 532 15 15, ksz-wien@die-moewe.at

Notrufnummer 147

147 Rat auf Draht

Tel.: 147 – ohne Vorwahl

rund um die Uhr, zum Nulltarif

147@rataufdraht.at

www.rataufdraht.at

30 Jahre gesetzliches Gewaltverbot

Im selben Jahr, in dem das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde, wurde in Österreich das Gewaltverbot in der Erziehung gesetzlich verankert.

Und ebenfalls im Jahr 1989 wurde die Kinder- und Jugendanwaltschaft in Österreich eingeführt.

Österreich war nach Schweden, Finnland und Norwegen das vierte Land weltweit, in dem „die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides“ für unzulässig erklärt wurde (1989).

Mit der verfassungsrechtlichen Verankerung von zentralen Prinzipien der Kinderrechtskonvention durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (2011) – vor allem der Vorrangigkeit des Kindeswohls und des Rechtes des Kindes auf gewaltfreie Erziehung – hat Österreich einen weiteren entscheidenden Schritt zum Schutz von Kindern vor jeder Form körperlicher oder seelischer Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des Schutzes vor sexuellem Missbrauch unternommen.

Der Kinderarzt und unermüdliche Verfechter der gewaltlosen Kindererziehung, Prof. Hans Czermak war mit seinem Buch mit dem Titel „Die gesunde Ohrfeige macht krank“ der entscheidende Wegbereiter für die gesetzliche Ächtung der Körperstrafen in Österreich.

Recht auf gewaltfreie Erziehung

In diesen Ländern ist das Recht auf gewaltfreie Erziehung bereits gesetzlich verankert.





ATLANTIC
OCEAN

INDIAN
OCEAN

ATLANTIC
OCEAN



